

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg am 24. März 2021 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. April 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 11 (Allgemeines) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Rasenreihengrabstätten für Urnen | (§ 14), |
| d) Rasenreihengrabstätten für Särge | (§ 15), |
| e) Urnenwahlgrabstätten | (§ 16), |
| f) Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Särge | (§ 17a), |
| g) Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen | (§ 17b), |
| h) Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Särge | (§ 17c), |
| i) Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Urnen | (§ 17d). |

Nach § 16 (Urnenwahlgrabstätten) werden folgende Paragraphen eingefügt – die bestehenden nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend um eins erhöht:

§ 17a Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Särge

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Särge sind Grabstellen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.
- (2) Eine pflegeleichte Wahlgrabstelle ist mit einem stehenden oder liegenden Grabmal zu versehen. Die Grabmale werden umfasst von einer Rasenkante aus Stein, die der Friedhofsträger errichtet. Innerhalb dieser Steinkante obliegt die Grabpflege dem Nutzungsberechtigten. Die restliche Grabfläche wird mit Rasen eingesät. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung sowie der Rasenfläche der Grabstellen erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Bei Pflegevernachlässigung behält sich der Kirchenvorstand vor, nach einer Fristsetzung von vier Wochen zur Behebung der Mängel, die Steinkante entfernen und die gesamte Fläche mit Rasen einsäen zu lassen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für die pflegeleichten Wahlgrabstätten für Särge.

§ 17b Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen sind Grabstellen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die pflegeleichten Wahlgrabstätten für Särge auch für die pflegeleichten Wahlgrabstätten für Urnen.

§ 17c
Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Särge

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Särge sind Grabstellen, die mit einer oder mehreren (maximal zwei) Grabstellen vergeben werden.
- (2) Diese Grabstellen werden vom Friedhofsträger mit einem im Boden liegenden Grabstein versehen. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabstellen obliegt dem Friedhofsträger. Er kann die erforderlichen Arbeiten an Dritte vergeben.

§ 17d
Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Urnen

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Urnen sind Grabstellen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.
- (2) Diese Grabstellen werden vom Friedhofsträger mit einem im Boden liegenden Grabstein versehen. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabstellen obliegt dem Friedhofsträger. Er kann die erforderlichen Arbeiten an Dritte vergeben.

Der § 21 (Gestaltungsgrundsatz) wird wie folgt ersetzt:

§ 21
Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anlage) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Juli 2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Fuhrberg, den 24. März 2021

Der Kirchenvorstand:

gez. Henne, Pastor
(Vorsitzender)

L.S.

Sulfrian
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 09.06.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.

Richtlinien zur Anlage und Pflege der Grabstätten

1. Die Grabstätten müssen gepflegt und in einem dem Friedhof würdigen Rahmen angelegt sein.
2. Die Bepflanzung darf die Grabstelle nicht überschreiten und benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen
4. Für Pflanzen, die die Höhe von 1,5 Metern überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes einzuholen.
5. Die Grabstätten sind nur dann mit festem Material einzufassen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert. Einfassungen aus Beton sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Grabplatten jeder Art sind nicht gestattet. Das Verwenden von Kies oder anderen Steinschüttungen und ähnlichem Material auf Grabstätten ist verboten; ebenso die Verwendung von jeglichen Folien, Vlies etc.
7. Wurden Grabstätten bereits vor Inkrafttreten dieser Fassung der Richtlinien mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck darf aus ökologischen Gründen nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
Verwelkte und vertrocknete Blumen und Pflanzen müssen zeitnah entsorgt werden.
9. Das Aufstellen von Bänken muss beim Kirchenvorstand beantragt und genehmigt werden. In der Genehmigung werden Einzelheiten geregelt.
10. Hecken und Sträucher über 1,5m Meter Höhe dürfen ohne Genehmigung durch den Kirchenvorstand nicht beseitigt werden, da sie u.U. das Gesamtbild und die Biodiversität des Friedhofes von Bedeutung sind.
11. Lücken in den Hecken sind ausschließlich mit Eiben zu schließen.
12. Auf den Flächen für Rasenreihengräber sowie den Halbanonymen Gräbern dürfen keine Blumen, Kerzen, Schalen etc. abgestellt werden, lediglich am Gedenkstein.
Geschieht dies dennoch, wird dieses vom Friedhofspersonal entfernt. Unansehnlicher Grabschmuck wird hier ebenfalls entfernt.

Gestaltung der Grabmale

1. Das Aufstellen von Grabmalen ist genehmigungspflichtig.
2. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.
Unverhältnismäßig große Grabsteine sind zu vermeiden.
3. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht behandelter Zementmasse
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg am 22. März 2017 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. April 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 1 (Geltungsbereich und Friedhofszweck) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 46, 47/1 und 56/7 der Flur 9, Gemarkung Fuhrberg, in der Größe von insgesamt 0,9406 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg.

Der § 11 (Allgemeines) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) | Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) | Rasenreihengrabstätten für Urnen | (§ 14), |
| d) | Rasenreihengrabstätten für Särge | (§ 15), |
| e) | Urnenwahlgrabstätten | (§ 16), |
| f) | Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Särge | (§ 17a), |
| g) | Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen | (§ 17b). |

Nach § 16 (Urnenwahlgrabstätten) werden folgende Paragraphen eingefügt – die bestehenden nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend um eins erhöht:

§ 17a Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Särge

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Särge sind Grabstellen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.
- (2) Eine pflegeleichte Wahlgrabstelle ist mit einem stehenden oder liegenden Grabmal zu versehen. Die Grabmale werden umfasst von einer Rasenkante aus Stein, die der Friedhofsträger errichtet. Innerhalb dieser Steinkante obliegt die Grabpflege dem Nutzungsberechtigten. Die restliche Grabfläche wird mit Rasen eingesät. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung sowie der Rasenfläche der Grabstellen erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Bei Pflegevernachlässigung behält sich der Kirchenvorstand vor, nach einer Fristsetzung von vier Wochen zur Behebung der Mängel, die Steinkante entfernen und die gesamte Fläche mit Rasen einsäen zu lassen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für die pflegeleichten Wahlgrabstätten für Särge.

§ 17b Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen sind Grabstellen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.

- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die pflegeleichten Wahlgrabstätten für Särge auch für die pflegeleichten Wahlgrabstätten für Urnen.

Der § 21 (Gestaltungsgrundsatz) wird wie folgt ersetzt:

**§ 21
Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anlage) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Mai 2017 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Fuhrberg, den 22. März 2017

Der Kirchenvorstand:

Rainer Henne, P.
(Vorsitzender)

L.S.

Dorothea Wöbse
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 4. April 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

L.S.

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefaßt werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.a. sind nicht zulässig. Wasserundurchlässige Folien sind verboten. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht, eine Abdeckung darf maximal 60% betragen.
7. Das Verwenden von Grabplatten ist beim Kirchenvorstand zu beantragen. Grabplatten dürfen nicht mehr als 60% der Fläche abdecken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem das Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9) behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Ludwig Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg in Fuhrberg.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Ludwig Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg am 24. Februar 2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasenreihengrabstätten für Urnen
- § 15 Rasenreihengrabstätten für Särge
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe und Umwandlung von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 46, 47/1 und 56/7 der Flur 9, Gemarkung Fuhrberg, in der Größe von insgesamt 0,95.12 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Ludwig Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Ludwig Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg, Stadt Burgwedel, Stadtteil Fuhrberg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.¹

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

¹ Es besteht zur Zeit eine teilweise beschränkte Schließung für die Abteilung „D“. Wahlgräber können in dieser Abteilung nicht beweiakauft werden.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 **Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 14),
 - d) Rasenreihengrabstätten für Säрге (§ 15),
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 16).
 - (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
 - (3) Rechte an Grabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 - (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
 - (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
 - (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
 - b) für Urnen: Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Aus Gründen der Friedhofsplanung kann der Kirchenvorstand für Teile des Friedhofs festlegen, dass dort liegende Wahlgrabstätten nur eine bestimmte Höchstzahl an Grabstellen umfassen dürfen.²

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

² Für die Abteilungen „F“ und „G“ wurde die Höchstzahl auf zwei, beziehungsweise ein vielfaches von zwei, Grabstellen festgelegt.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Rasenreihengrabstätten für Urnen

(1) Rasenreihengrabstätten für Urnen werden nur für Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Rasenreihengrabstätte für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.

(2) Die Abteilung der Rasenreihengrabstätten für Urnen ist mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(3) Die gesamte Anlage wird durch einen zentralen Gedenkstein gekennzeichnet. Der Name und der Vorname der Verstorbenen wird mit einem Bronzeschriftzug auf dem Gedenkstein angebracht.

(4) Ein Ausschmücken der Rasenreihengrabstätte für Urnen ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträucher u. ä.) ist die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Er darf für eine Dauer von maximal sechs Wochen auf der Grabfläche verbleiben, und ist spätestens dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck kann vom Friedhofsträger entschädigungslos entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Rasenreihengrabstätten für Urnen.

§ 15

Rasenreihengrabstätten für Särge

(1) Rasenreihengrabstätten für Särge werden nur für Sargbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Rasenreihengrabstätte für Särge kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) Die Abteilung der Rasenreihengrabstätten für Särge ist mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(3) Die gesamte Anlage wird durch einen zentralen Gedenkstein gekennzeichnet. Der Name und der Vorname der Verstorbenen wird mit einem Bronzeschriftzug auf dem Gedenkstein angebracht.

(4) Ein Ausschmücken der Rasenreihengrabstätte für Särge ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Er darf für eine Dauer von maximal sechs Wochen auf der Grabfläche verbleiben, und ist spätestens dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck kann vom Friedhofsträger entschädigungslos entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Rasenreihengrabstätten für Särge.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit vier Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17

Rückgabe und Umwandlung von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Bei Verlängerungen infolge einer Beisetzung ist es möglich, die Grabstätte auf Antrag zu teilen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 7 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

(4) Bereits bestehende Wahlgrabstätten können auf Antrag beim Kirchenvorstand in Rasenwahlgrabstätten umgewandelt werden. Die Gebühren für Rasenpflege sind pro Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus sofort nach Auftragserteilung zu zahlen. Für das Umgestalten der Grabstelle wird eine einmalige Pauschale berechnet. Alle Einfassungen in Form von Stein oder Hecke sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(5) Rasenwahlgrabstätten sind mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(6) Bei einer Umwandlung muss der Nutzungsberechtigte das bereits vorhandene stehende Grabmal mit einem Sockel mit einer 0,15 m starken Rasenkante auf Grasnarbenhöhe versehen, so dass eine einfache Rasenpflege ermöglicht wird. Liegende Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten in Grasnarbenhöhe zu versenken.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei

Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr Bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Kühlräume und Trauerfeiern

§ 27 Kühlraum

(1) Der Kühlraum dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, im Kühlraum von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. April 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Fuhrberg, den 2.3.2011

Der Kirchenvorstand:

Enno Junge, Pastor
Vorsitzende/r

Hanne Zühlke KV
Kirchenvorsteher/in

L.S.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 7.3.11

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.

Im Auftrage

Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

Anmerkung:

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 17. März 2011; in Kraft getreten am 01. April 2011.